



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pandel & Dr. Reichardt, Vor der
Frecht 6, 55128 Mainz,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Somalia)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2020 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Weber als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheids vom 15. März 2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, seinen Angaben zufolge somalischer Staatsangehöriger, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutzes und nationaler Abschiebungsverbote.

Er reiste nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2017 einen Asylantrag, zu dessen Begründung er in seiner persönlichen Anhörung am [REDACTED] 2017 gegenüber dem Bundesamt zu den fluchtauslösenden Ereignissen in Somalia vortrug.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 15. März 2018, zugestellt am 17. März 2018, lehnte die Beklagte sowohl die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverböten und forderte den Kläger unter Abschiebungsandrohung nach Somalia zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf. Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 20. März 2018 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung Ausführungen gemacht hat. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Klägers und auf die Sitzungsniederschrift vom 22. September 2020 verwiesen.

Der Kläger beantragt erkennbar,

den Bescheid der Beklagten vom 15. März 2018 hinsichtlich der unter Nrn. 1 und 3 bis 6 getroffenen Entscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass im Hinblick auf den Kläger in Bezug auf eine Abschiebung nach Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers schriftsätzlich unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung entgegengetreten und begehrt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2020, die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Unterlagen zu den asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnissen in Somalia, die jeweils vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im

Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden kann, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid vom 15. März 2018 ist in dem zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil ihm unter Berücksichtigung seines glaubhaften Vorbringens in der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 31 Abs. 2 AsylG ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) einem Ausländer durch die Beklagte u.a. dann zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe – diese Begriffe werden in § 3b Abs. 1 AsylG im Einzelnen näher erläutert – außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne dieser Norm gelten gemäß § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Dabei kommt es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob ihm von seinem Verfolger eines der Merkmale zugerechnet wird.

Hinsichtlich der Kreise, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates, beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren

– und zwar unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ob maßgebende Akteure hinreichend Schutz gewähren können, richtet sich nach § 3d AsylG. Entscheidend ist insoweit, dass nach Absatz 2 der Norm ein nur vorübergehender Schutz nicht ausreichend ist. Ferner wird gemäß § 3e AsylG einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für die Frage, ob ein Asylbewerber in bestimmten Regionen seines Heimatstaates vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es dabei auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14/89 -, BVerwGE 85 S. 12/15). Zu bejahen ist eine Verfolgungsgefahr, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 10/10 -, juris).

Dabei gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des

Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 – 10 C 7.11). Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Kläger im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und aufgrund seines vorgetragenen individuellen Schicksals einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil er Somalia vorverfolgt verlassen hat und ihm bei einer Rückkehr nach Somalia Verfolgung droht. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung substantiiert und glaubhaft ausgeführt. Die Angaben des Klägers sind in der Gesamtschau und insbesondere unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den dieser in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, hinreichend detailliert und in sich schlüssig. Aufgetretene Ungereimtheiten wurden von ihm in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar aufgelöst.

Zur Überzeugung des Gerichts steht unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens fest, dass der Kläger aufgrund seines vorgetragenen individuellen Schicksals Somalia aus begründeter Furcht vor ihm unmittelbar drohender Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, verlassen hat. Stichhaltige Gründe dafür, dass sich die frühere Verfolgung bei einer Rückkehr des Klägers nicht wiederholt, bestehen nicht. Vielmehr hat der vorverfolgte Kläger auch insoweit in der mündlichen Verhandlung glaubhaft auszuführen vermocht, dass bei einer Rückkehr nach wie vor von einer Verfolgung auszugehen ist. Zudem kann der Kläger aufgrund seiner persönlichen individuellen Umstände ersichtlich auch nicht auf eine ihm zumutbare inländische Fluchtalternative verwiesen werden, sodass er

im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Eine Prüfung, ob im Fall des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren oder die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen sind – und damit eine Entscheidung über die bloß hilfsweise gestellten Anträge – hat zu unterbleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Weber

